



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 38 / 2002

19. November 2002

Redaktion:
H. Köhler

Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs Chemie und Biotechnik
der Fachhochschule Aachen

vom 19. November 2002

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs Chemie und Biotechnik der Fachhochschule Aachen
vom 19. November 2002

Auf Grund § 25 Absatz 4 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW: S.190) hat der Fachbereich Chemie und Biotechnik der Fachhochschule Aachen, Abt. Jülich die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Chemie und Biotechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gem. § 20 Absatz 1 Satz 4 festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 20 Absatz 4 HG auskunftspflichtig.

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2	Organe des Fachbereichs	3
§ 3	Das Dekanat, Vertretungsregelungen	3
§ 4	Fachbereichsrat	3
§ 5	Geschäftsordnung	4
§ 6	Kommissionen und Ausschüsse	4
§ 7	Studiendekane	4
§ 8	Beteiligung der Studierenden bei der Erstellung neuer Studienordnungen	4
§ 9	Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich	4
§ 10	Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 11	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	4

§ 2

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

§ 3

Das Dekanat, Vertretungsregelungen

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie einer(m) weiteren Prodekanin / Prodekan aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer (m) Prodekanin / Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

§ 4

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 11 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Organe des Fachbereiches geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 6

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat gemäß § 13 Absatz 1 GO Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 7

Studiendekane

Die amtierenden Prodekaninnen/Prodekane aus der Gruppe der Professor/innen übernehmen im Rahmen ihres Amtes die Aufgaben der Studiendekane für die jeweiligen Studiengänge. Hinsichtlich der Aufgaben wird auf die Geschäftsordnung des Dekanates verwiesen.

§ 8

Beteiligung der Studierenden bei der Erstellung neuer Studienordnungen

Die Studierenden sind in angemessener Form an der Erarbeitung neuer Studienordnungen zu beteiligen. Näheres regeln die Studiendekane.

§ 9

Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

Die Mitglieder des Fachbereichs müssen mindestens je einen Wahlvorschlag, nach Geschlechtern getrennt, einreichen, in denen Bewerberinnen und Bewerber aller im Fachbereich vertretenen Gruppen benannt sein müssen. Das Nähere regelt die Grundordnung in Verbindung mit der Wahlordnung. In ihrer Funktion als Gleichstellungsbeauftragte/r besitzt sie/er ein Antrags- und Rederecht im Fachbereichsrat.

§ 10

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 13.11.2002 in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH-Mitteilungen" veröffentlicht.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Chemie und Biotechnik der Fachhochschule Aachen vom 13.11.2002.

Aachen, den 19. November 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

(Prof. Buchkremer